

gesamten Inhalts der Verhandlung zu würdigen und sich damit allseitig auseinanderzusetzen. Die Würdigung des Beweisergebnisses darf in sich nicht widersprüchlich sein und gegen Denkgesetze verstoßen.

2. Die für Unterhaltsverfahren bestehende Gerichtsgebührenfreiheit gilt auch für die Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen einschließlich des relativ selbständigen Teils des Vollstreckungsverfahrens wegen Unzulässigkeit der Vollstreckung.

OG, Urteil vom 28. Juni 1983 - 3 OFK 22/83.

Mit seinem Urteil vom 16. November 1982 — 3 OFK 38/82 — (NJ 1983, Heft 3, S. 126) hatte das Oberste Gericht den Beschluß des Bezirksgerichts, mit dem es eine Beschwerde des Schuldners im Vollstreckungsverfahren als offensichtlich unbegründet abgewiesen hatte, aufgehoben und die Sache mit Hinweisen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zur Verhandlung über die Beschwerde an das Bezirksgericht zurückverwiesen. Das Bezirksgericht hat mündlich verhandelt und beide Prozeßparteien über die Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse während ihres Zusammenlebens vernommen. Danach hat es die Beschwerde des Schuldners erneut abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Gemäß § 54 Abs. 5 ZPO sind die Gerichte verpflichtet, die im Verfahren erhobenen Beweise unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung zu würdigen und sich damit allseitig auseinanderzusetzen. Die Würdigung des Beweisergebnisses darf nicht in sich widersprüchlich sein und gegen Denkgesetze verstoßen (vgl. OG, Urteil vom 11. August 1981 - 3 OFK 20/81 - NJ 1982, Heft 1, S. 42, und die dort angeführten Urteile). Bei der Würdigung der Beweise haben sich die Gerichte von einer lebensnahen und nicht unzulässig vereinfachenden Beurteilung der Lebensvorgänge leiten zu lassen (vgl. Ziff. 9 des Berichts des Präsidiums an die 1. Plenartagung des Obersten Gerichts am 27. Januar 1982 zu den Anforderungen an die Sachaufklärung in den Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren). Dem ist das Bezirksgericht nicht ausreichend gerecht geworden.

Im vorliegenden Verfahren war von folgendem auszugehen: Beide Prozeßparteien haben über mehrere Jahre zusammengelebt, ohne miteinander verheiratet zu sein. Unmittelbar nach der Geburt des gemeinsamen Kindes im März 1979 hat der Schuldner am 24. April 1979 die Vaterschaft anerkannt und sich zur Unterhaltszahlung bereit erklärt. Wie bereits zuvor haben die Prozeßparteien auch nach der Geburt des Kindes durch tatsächliche und finanzielle Leistungen zur gemeinsamen Lebensführung in einer Wohnung beigetragen. Die Gläubigerin hatte ein Nettoeinkommen von 1 400 M bis 1 500 M, der Schuldner von etwa 1 100 M bis 1 200 M. Ihrem Zusammenleben entsprach es, daß sie sich die beiderseits erbrachten Leistungen nicht gegenseitig bescheinigten bzw. Unterhalt für das Kind aussonderten (§ 19 Abs. 1 Satz 1 FGB).

Unbestritten hatte die Gläubigerin die alleinige Verantwortung für die finanziellen Belange während des Zusammenlebens in einer Wohnung. Sie sah sich nicht veranlaßt, Unterhalt für das Kind vom Schuldner zu verlangen oder ihn aus den ihr vom Schuldner übergebenen Beträgen auszusondern. Dazu hätte sie hinreichend Gelegenheit gehabt. In ihrer Vernehmung vor dem Bezirksgericht hat sie erklärt, daß der Schuldner ihr unterschiedliche Geldbeträge gegeben und auch Einkäufe erledigt habe. Konkretere Erklärungen hat sie — wie bereits in ihrer Vernehmung vor dem Kreisgericht vom 30. Juni 1982 — nicht abgeben können.

Der allgemein gehaltenen Aussage der Gläubigerin steht die des Schuldners gegenüber. Danach gab er monatlich 500 M ab, die in der Regel gespart werden sollten. Darüber hinaus gab er je nach Bedarf und Notwendigkeit weitere Beträge. Diese und seinen Anteil an den Einkäufen bezifferte er mit insgesamt 300 bis 400 M monatlich. Insgesamt stand damit eine Summe zur Verfügung, die den auf monatlich 120 M festgelegten Unterhalt des Kindes und den alltäglichen Lebensbedarf des Schuldners abdeckte. Das wäre selbst

c' in der Fall gewesen, wenn der Schuldner weniger gezahlt hätte.

Des weiteren war folgendes beachtlich: Die Gläubigerin, die — wie ausgeführt — den Verwendungszweck des ihr übergebenen Geldes bestimmte, hat es nach ihrer Aussage vom 7. Januar 1983 zur Einzahlung auf das gemeinsame Sparkonto gebracht. Demnach hätte sie der Schaffung eines gemeinsamen Sparguthabens größere Bedeutung beigemessen als der Sicherung des Unterhalts ihres Kindes. Das widerspricht der Lebenserfahrung.

Auch ihre überschlägige Schätzung, für die Zeit von April 1979 bis Dezember 1981 an Natural- und Geldleistungen für das Kind etwa 1 500 M vom Schuldner erhalten zu haben, ist angesichts der günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und der Tatsache, daß das beiderseitige Einkommen im wesentlichen in die gemeinsame Lebensführung eingeflossen ist, nicht glaubhaft. Das wären auf den Monat umgerechnet lediglich ca. 45 M Unterhalt. In dieser Situation hätte sie sich veranlaßt sehen müssen, die Rechte ihres Kindes zu sichern. Das ist nicht geschehen. Statt dessen hat sie den gesamten gemeinsamen Sparbetrag im Sommer 1981 aufgeteilt und dem Schuldner 8 240 M übergeben, ohne zuvor ihre Unterhaltsforderungen abzusetzen. Darüber hinaus nahm sie eine bereits am 20. Oktober 1981 beantragte Pfändung zurück, weil sie die Absicht hatte, mit dem Schuldner die Ehe einzugehen.

Aus diesen gesamten Umständen ergibt sich eindeutig, daß die Gläubigerin während des Zusammenlebens der Prozeßparteien gleichfalls davon ausgegangen ist, daß der Unterhalt für das gemeinsame im Haushalt lebende Kind durch die beiderseitigen Leistungen der Prozeßparteien in der Zeit ihres Zusammenlebens gedeckt worden ist. Der Umstand der späteren Trennung und der nicht erfolgten Eheschließung begründen keine Unterhaltsforderung für die zurückliegenden Jahre. Dem Antrag des Schuldners, die Unzulässigkeit der Vollstreckung wegen eines bis Dezember 1981 aufgelaufenen Unterhaltsrückstandes festzustellen, war daher zu entsprechen.

Aus den angeführten Gründen war der Beschluß des Bezirksgerichts wegen Verletzung von § 54 Abs. 5 ZPO aufzuheben. Auf die Beschwerde des Schuldners war der Beschluß des Kreisgerichts vom 30. Juni 1982 aufzuheben und im Wege der Selbstentscheidung die Vollstreckung für die Zeit von April 1979 bis einschließlich Dezember 1981 für unzulässig zu erklären (§ 133 ZPO).

Die Kosten des Verfahrens wegen Unzulässigkeitserklärung der Vollstreckung waren der Gläubigerin als der unterlegenen Prozeßpartei gemäß § 174 Abs. 1 ZPO aufzuerlegen. An Verfahrenskosten werden insoweit lediglich die gerichtlichen Auslagen und mögliche außergerichtliche Kosten der Prozeßparteien zu erwarten sein, da gemäß § 168 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO für ein Unterhaltsverfahren einschließlich des Vollstreckungsverfahrens keine Gerichtsgebühr erhoben wird. Die Gerichtsgebührenfreiheit gilt auch für den relativ selbständigen Teil des Vollstreckungsverfahrens, in dem — wie hier — durch das Gericht gemäß § 133 ZPO über die Unzulässigkeit der Vollstreckung zu entscheiden ist.

§ 34 FGB.

Bei der Entscheidung über die Rechte an einer AWG-Wohnung können die Interessen desjenigen geschiedenen Ehegatten von ausschlaggebender Bedeutung sein, der für die Wohnung die erforderlichen genossenschaftlichen Leistungen allein erbracht und sie zugewiesen bekam, ohne daß eine Verbindung mit der Eheschließung gegeben war. Das gilt insbesondere, wenn die Ehe nur kurzen Bestand hatte.

OG, Urteil vom 28. Juni 1983 - 3 OFK 18/83.

Die Prozeßparteien haben im März 1982 geheiratet. Im August 1982 zog die Verklagte mit ihrem 17jährigen Sohn in die Wohnung des Klägers. Im Oktober 1982 erhob der Kläger Ehescheidungsklage. Mit Urteil vom 14. Dezember 1982 wurde die Ehe geschieden.

Die Rechte an der Ehwohnung wurden der Verklagten übertragen. Sie wurde verurteilt, an den Kläger 2 800 M für die AWG-Wohnung zu erstatten.